

**Gemeinderat am 29.06.2020**  
öffentlich

## **Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren; Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 25.2.2019 über die Anpassung der Elternbeiträge beraten (vgl. Drucksache 2019/018). Die damals festgesetzte Anpassung der Gebühren erfolgte zum 1.4.2019 und damit zeitverzögert, da die Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände immer zum Beginn des Kindergartenjahres (September) ausgesprochen werden. Diese Sätze gelten auch für das aktuell laufende Kindergartenjahr und damit werden die derzeit geltenden Empfehlungssätze noch nicht umgesetzt. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat deshalb, zumindest die für das Kindergartenjahr 2019/2020 vorgeschlagenen Gebühren baldmöglichst einzuführen. Mit einer zeitverzögerten Umsetzung der Empfehlungssätze haben die Eltern eine finanzielle Entlastung erfahren. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 liegen aktuell noch keine Empfehlungssätze der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände vor. Eine weitere Anpassung müsste dann ggfs. unterjährig zum 1.9.2021 stattfinden, da wir bereits ein Jahr im „Verzug“ sind.

Die Gebührenfortschreibung erfolgt seit der Systemumstellung vor vier Jahren auf Basis der früheren wöchentlichen Regelbetreuungszeit in Höhe von 33 Stunden. Bei der Systemumstellung der Betreuungszeiten auf 35, 40 und 50 Stunden pro Woche, haben noch nicht alle städtischen Einrichtungen die Mindestbetreuungszeit von 35 Stunden angeboten, weshalb die Gebührenberechnung noch auf 33 Stunden basierte. Zwischenzeitlich liegt die tatsächliche Betreuungszeit jedoch bei allen städtischen Kindertageseinrichtungen bei 35 Stunden pro Woche. Damit haben die Eltern, die diese Betreuung gebucht haben, gemessen an den tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten, bisher geringere Gebühren bezahlt, auch im Vergleich zu Eltern, die 40 oder 50 Stunden Betreuungszeit benötigen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, bei der aktuellen Gebührenanpassung die monatlichen Sätze auf 35 Stunden hochzurechnen. Eine Übersicht der aktuellen und der künftigen Gebührensätze ist in Anlage 1 dargestellt.

Die aktuelle Anpassung der Betreuungsgebühren soll außerdem zum Anlass genommen werden, um die Gebührensatzung in einigen Teilen zu konkretisieren. Darüber hinaus müssen die gesetzlichen Vorgaben des Masernschutzgesetzes darin aufge-

nommen werden, das seit 1.3.2020 gilt. Nachstehend werden die jeweiligen Änderungen erläutert:

§ 3 der Satzung regelt die Aufnahme- und Abmeldevoraussetzungen. Für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung mussten bereits bisher mehrere Voraussetzungen erfüllt sein (u. a. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kinderarztes). Zur Konkretisierung sollte in die Satzung aufgenommen werden, dass die Unterlagen komplett vorliegen müssen. Dazu gehört nun insbesondere der Nachweis über den Masernimpfschutz, der jetzt zwingende Aufnahmevoraussetzung ist.

Für Kinder, die bereits vor dem 1.3.2020 in der Kindertageseinrichtung aufgenommen waren und keinen Impfschutz gegen Masern haben, besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.7.2021. Wer nach diesem Stichtag keine Nachweise vorlegt (auch für eine medizinische Kontraindikation) muss vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Diese Regelung muss in der neuen Satzung enthalten sein.

Die Darstellung der einzelnen Gebührensätze soll einfacher und damit auch verständlicher erfolgen. Bisher musste auf die Grundgebühren im Falle einer Kleinkind- und/oder Ganztagesbetreuung noch Zuschläge hinzu gerechnet werden. Mit der neuen Darstellung ist auf einen Blick ersichtlich, welche monatlichen Kosten für die jeweilige Betreuungsform anfallen:

#### 1. Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche	Bis zu 40 Std./Woche (ganztägig)	Bis zu 50 Std./Woche (ganztägig)
1	149 €	256 €	320 €
2	114 €	196 €	245 €
3	76 €	130 €	163 €
4	26 €	44 €	55 €

#### 2. Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche	Bis zu 40 Std./Woche (ganztägig)	Bis zu 50 Std./Woche (ganztägig)
1	299 €	512 €	640 €
2	229 €	392 €	490 €
3	152 €	260 €	325 €
4	51 €	88 €	110 €

Mit der Gebührenanpassung steigt der Kostendeckungsgrad auf 17,94 %. Vom Städtetag wird ein Richtwert in Höhe von 20 % empfohlen.

In den Planansätzen des Haushalts 2020 wurde eine Gebührenanpassung bereits zum Jahresbeginn eingerechnet. Die in der Kalkulation dargestellten Gebühreneinnahmen werden nicht in der dargestellten Höhe erreicht werden. Vor allem auch im Hinblick auf die Corona-Krise hat die Stadt bereits für den Monat April die Kinderbetreuungsgebühren ausgesetzt. Für die Monate Mai und Juni 2020 schlägt die Verwaltung eine

Spitzabrechnung entsprechend der möglichen Benutzung der Kindertageseinrichtung vor. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist noch unklar, wie sich das Land an den finanziellen Ausfällen der Gemeinden im Zuge der Corona-Krise beteiligen wird. Aus diesem Grund hält die Verwaltung es für dringend geboten, die Kinderbetreuungsgebühren anzupassen und die Gebührensätze umzusetzen, die bereits seit September 2019 empfohlen werden.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 6.5.2020 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Kinderbetreuungsgebühren gemäß dem Verwaltungsvorschlag anzupassen.

Die freien und kirchlichen Kindergartenträger sowie der Gesamtelternbeirat wurden mit Schreiben vom 6.5.2020 um eine Stellungnahme zur geplanten Gebührenanpassung gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Drucksache als Anlage beigelegt.

Auf die wichtigsten Punkte der Stellungnahme des Gesamtelternbeirates wird im folgenden eingegangen.

Die Gründe für die echte Hochrechnung für die 35-stündige Betreuung wurden in dieser Drucksache bereits ausführlich erläutert. Wie vom Gesamtelternbeirat ausgeführt, besuchen die Kinder ca. drei bis vier Jahre die Einrichtung. Allerdings hat der große Teil der Eltern, nämlich der der mittleren und älteren Jahrgänge, über mehrere Jahre hinweg von verhältnismäßig geringeren Gebühren profitiert. Eltern von noch jungen Kindergartenkindern nur für eine kürzere Zeit. Damit ist die Aussage der Verwaltung, dass Eltern teilweise über längere Zeiträume von geringeren Gebühren profitiert haben, auch stimmig.

Eltern, die ihre Kinder über die zentrale Platzvergabestelle anmelden, werden in Beratungsgesprächen auf die Möglichkeit der Gebührenreduzierung hingewiesen. Darüber hinaus informieren die Einrichtungsleitungen die Eltern ebenfalls über diese Möglichkeiten. Sie wissen am Besten um die persönlichen Lebensumstände der Familien und können auch gezielt Auskünfte erteilen. Ein Flyer mit der Übersicht der finanziellen Unterstützungsleistungen ist derzeit in Arbeit. Auf der städtischen Homepage gibt es ebenfalls entsprechende Informationen. Den Vorwurf, dass Eltern nicht ausreichend informiert werden, weist die Verwaltung aus den genannten Gründen zurück.

Die personellen Standards sind in den städtischen Kindertageseinrichtungen gut. Die Zahl der vakanten Stellen liegt in den städtischen Einrichtungen gemessen an den tatsächlich vorhandenen Stellen in einem überschaubaren Rahmen. Natürliche Fluktuation oder z. B. Schwangerschaften können nicht vorhergesehen werden. So passiert es auch bei personell guten Standards, dass Stellen vorübergehend vakant sind. Dies betrifft auch Stellen des Vertretungspools.

Darüber hinaus konnten zu Beginn der Corona-Pandemie zunächst keine Bewerbungsverfahren abgeschlossen werden. Dies wurde nun wieder aufgegriffen, so dass offene Stellen möglichst schnell nachbesetzt werden können. Der in der Stellungnahme erwähnte Kindergarten Sternbergstraße hat zum 8.6.2020 den reduzierten Regelbetrieb aufgenommen; die Notbetreuung war zu keiner Zeit gefährdet.

Eine Gebührenfreiheit von Kindertageseinrichtungen ist, wie in der Stellungnahme erwähnt, Ländersache. Hier sind die Einflussmöglichkeiten der Stadt sehr begrenzt.

Dem Vorschlag des Gesamtelternbeirates, nur die echte Hochrechnung der Gebühren auf Basis der bisherigen Sätze vorzunehmen, schließt sich die Verwaltung nicht an und spricht sich für die oben dargestellte Anpassung der Gebühren aus.

Die KBF gGmbH als Trägerin der integrativen Kita-Allerhand spricht sich für die vorgeschlagene Gebührenanpassung aus.

Die evangelische Kirchengemeinde Belsen schlägt mit Blick auf die Belastungen der Familien aufgrund der Corona Pandemie vor, die vorgeschlagene Gebührenerhöhung auf das Frühjahr 2021 zu verschieben (vgl. Anlage 6).

Auch der evangelische Kirchenbezirk Tübingen empfiehlt, die Umsetzung der Gebührenerhöhung nicht zum 1.9.2020, sondern erst zum 1.1.2021 (vgl. Anlage 7) zu beschließen und ein Zeichen der Solidarität mit den Eltern zu setzen.

Nach wie vor ist die Corona Pandemie insbesondere für die Familien eine große Herausforderung. Betreuung und Unterricht findet immer noch mit Einschränkungen statt. Ängste aufgrund des Konjunkturerinbruchs belasten die Familien zusätzlich.

Um die Familien in dieser schwierigen Situation zu unterstützen und finanziell zu entlasten, schlägt die Verwaltung vor, entgegen der Vorlage und des Beschlusses im Verwaltungs- und Finanzausschuss, die Gebührenerhöhung nicht zum 1.9.2020, sondern erst zum 1.1.2021 zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen der Entscheidung:**

Zu erwartende Einnahmen 2020 - wird nicht umgesetzt -	
- durch Gebührenanpassung ab 09/2020	14.000 €
- durch Hochrechnung auf 35 Std./Woche ab 09/2020	<u>12.000 €</u>
	26.000 €
Zu erwartende Einnahmen 2021	
- durch Gebührenanpassung	38.500 €
- durch Hochrechnung auf 35 Std./Woche	<u>33.000 €</u>
	71.500 €

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen.

**Anlagen:**

1. Kalkulation der Betreuungsgebühren der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen
2. Satzung vom 29.6.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen
3. Stellungnahme des Gesamtelternbeirates
4. Stellungnahme der KBF gGmbH
5. Stellungnahme des Waldkindergartens Steinlachtal e. V.
6. Stellungnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Belsen
7. Stellungnahme des Evangelischen Kirchenbezirks Tübingen